

Protokoll 123. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 18. April 2012, 17.00 Uhr bis 20.13 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Joe A. Manser (SP)

Beschlussprotokoll: Sekretär Mark Richli (SP)

Anwesend: 122 Mitglieder

Abwesend: Walter Angst (AL), Marlène Butz (SP), Lucia Tozzi (SP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
2.	2010/146 *	Weisung vom 04.04.2012: Postulat von Christine Seidler (SP) und Alecs Recher (AL) betreffend Kunsthaus, Schaffung einer Plattform für einen öffentlichen Diskurs über die Bührle-Sammlung	STP
3.	2012/139 *	Weisung vom 04.04.2012: Tiefbauamt, Bahnhofstrasse, Aufwertung und Erneuerung Strasse, Erneuerung und Ersatz Gleise, Haltestellen, Werkleitungen, Beleuchtung, Bäume, Objektkredit, Projektfestsetzung	VTE
4.	<u>2012/154</u> * E	Postulat von Hans Urs von Matt (SP) und Mirella Wepf (SP) vom 04.04.2012: Realisierung einer direkten Veloroute von der Eichstrasse (Kehrplatz) zur rechtsseitigen Sihlpromenade Richtung City	VTE
5.	2012/155 * E	Postulat von Patrick Hadi Huber (SP) und Peter Küng (SP) vom 04.04.2012: Quartiernahe Nutzung des Kasernenareals	VHB
6.	2012/125 *	Einzelinitiative von Urs Frey vom 22.03.2012: Änderung von Art. 4 der Bauordnung, Gestaltungsplan SBB- Areal Tiefenbrunnen	
7.	2012/142	Tiefbauamt, Baulinienrevision im Quartier Seebach, Kreis 11, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11. Januar 2012, Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich	

8.	2012/143		Tiefbauamt, Baulinienrevision im Quartier Seebach, Kreis 11, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11. Januar 2012, Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich	
9.	2012/157		Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Änderung von Art. 29, 37, 39 ^{bis} , 65 und 68	
10.	2011/77		Weisung vom 16.03.2011: Elektrizitätswerk, Anpassung der Tarife des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich	VIB
11.	2012/61		Weisung vom 29.02.2012: Elektrizitätswerk, Bau des Kraftwerks Tiefencastel Plus, Bewilligung Objektkredit	VIB
12.	2011/497		Weisung vom 15.12.2011: Schauspielhaus Zürich AG, Überführung des «Jungen Schauspielhauses» in einen Dauerbetrieb und Fortführung der Subvention	STP
13.	2012/165	**	Postulat der FDP- und GLP-Fraktion vom 11.04.2012: Suche neuer Sponsoren für das Junge Schauspielhaus bzw. die Schauspielhaus AG	-
15.	2011/328		Weisung vom 14.09.2011: Tiefbauamt, Baulinienrevision im Quartier Oerlikon, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung	VTE
16.	2011/501		Weisung vom 21.12.2011: Tiefbauamt, Baulinienvorlage Aargauerstrasse, Festsetzung	VTE
17.	2012/11	A/P	Dringliche Motion der SP-, Grüne-, GLP-, CVP- und der AL- Fraktion vom 18.01.2012: Vereinheitlichung der Organisation der Wohnbaustiftungen und Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des Gemeinde- rats	FV
18.	2012/13	E/A	Dringliche Motion von Andrea Nüssli-Danuser (SP) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP) vom 18.01.2012: Rahmenkredit für die Beschaffung und Installation von Schulraumpavillons	VHB
19.	2012/55	E/A	Dringliches Postulat von Dr. Ueli Nagel (Grüne) und Dr. Richard Wolff (AL) vom 08.02.2012: Umbau der Stadtgärtnerei, Realisierung einer «Aquaponic»- Musteranlage für eine energie- und raumsparende Fischzucht im Siedlungsraum	VTE

24. <u>2012/123</u> A Dringliches Postulat von Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) vom 21.03.2012:

VTE

Verzicht auf die finanzielle Unterstützung des Projekts «Art and the City»

Mitteilungen

2596. 2012/126

Ratsmitglied Salvatore Di Concilio (SP); Rücktritt

Der Ratspräsident gibt den Rücktritt von Salvatore Di Concilio (SP 3) auf den 18. April 2012 bekannt und würdigt seine Amtstätigkeit.

2597. 2012/86

Ratsmitglied Dr. Ueli Nagel (Grüne); Rücktritt

Der Ratspräsident gibt den Rücktritt von Dr. Ueli Nagel (Grüne 3) auf den 18. April 2012 bekannt und würdigt seine Amtstätigkeit.

Der Ratspräsident Joe A. Manser (SP) gibt die Absetzung von TOP 14, GR-Nr. 2008/309, «Weisung 487 vom 10.03.2010: Einzelinitiative von Bruno Kammerer "Strassenverkehr, unterirdische Führung am Seebecken", Bericht und Antrag auf Ablehnung» von der heutigen Tagliste bekannt. Das Geschäft wird in einer nächsten Sitzung behandelt.

2598. 2010/458

Postulat von Mario Mariani (CVP) und Marcel Schönbächler (CVP) vom 03.11.2010: Stadtbahn Limmattal, Verknüpfung mit dem Stadtzürcher Tramnetz

Mario Mariani (CVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 9. Mai 2012 Beschluss fassen.

^{*} Keine materielle Behandlung

Motion von Michèle Halser-Furrer (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) vom 14.03.2012:

Ergänzung von Art. 10 der Gemeindeordnung (GO), Obligatorisches Referendum bei Gründungen oder dem Erwerb von Mehrheitsbeteiligungen an privatrechtlichen Kapitalgesellschaften

Dr. Martin Mächler (EVP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 9. Mai 2012 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

2600. 2012/168

Postulat von Michael Baumer (FDP) und Albert Leiser (FDP) vom 11.04.2012: Bau- und Zonenordnung (BZO), Änderung der Nutzung des Kasernenareals

Michael Baumer (FDP) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 9. Mai 2012 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Geschäfte

2601. 2010/146

Weisung vom 04.04.2012:

Postulat von Christine Seidler (SP) und Alecs Recher (AL) betreffend Kunsthaus, Schaffung einer Plattform für einen öffentlichen Diskurs über die Bührle-Sammlung

Zuweisung an die SK PRD/SSD gemäss Beschluss des Büros vom 17. April 2012

2602. 2012/139

Weisung vom 04.04.2012:

Tiefbauamt, Bahnhofstrasse, Aufwertung und Erneuerung Strasse, Erneuerung und Ersatz Gleise, Haltestellen, Werkleitungen, Beleuchtung, Bäume, Objektkredit, Bewilligung gebundener Ausgaben, Projektfestsetzung

Zuweisung an die SK PD/V gemäss Beschluss des Büros vom 17. April 2012

2603. 2012/154

Postulat von Hans Urs von Matt (SP) und Mirella Wepf (SP) vom 04.04.2012: Realisierung einer direkten Veloroute von der Eichstrasse (Kehrplatz) zur rechtsseitigen Sihlpromenade Richtung City

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Namens der SVP-Fraktion stellt Bruno Amacker (SVP) den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

2604. 2012/155

Postulat von Patrick Hadi Huber (SP) und Peter Küng (SP) vom 04.04.2012: Quartiernahe Nutzung des Kasernenareals

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Namens der SVP-Fraktion stellt Bruno Amacker (SVP) den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Patrick Hadi Huber (SP) vom 11. April 2012 (vergleiche Protokoll-Nr. 2569/2012)

Die Dringlicherklärung wird von 70 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum (63 Stimmen = Mehrheit der Ratsmitglieder gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR) erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

2605. 2012/125

Einzelinitiative von Urs Frey vom 22.03.2012:

Änderung von Art. 4 der Bauordnung, Gestaltungsplan SBB-Areal Tiefenbrunnen

Dem Büro des Gemeinderats ist am 22. März 2012 vom Stimmberechtigten Urs Frey eine Einzelinitiative eingereicht worden (vergleiche Protokoll-Nr. 2519/2012).

Die Einzelinitiative bedarf zur weiteren Behandlung der vorläufigen Unterstützung von mindestens 42 Mitgliedern des Gemeinderats (§ 139 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte [GPR] in Verbindung mit § 96 Ziff. 6 Gemeindegesetz und Art. 15 Abs. 4 Gemeindeordnung).

Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 78 Ratsmitglieder, womit das Quorum erreicht ist.

Die Einzelinitiative wird dem Stadtrat zum Bericht und Antrag überwiesen (§ 139 Abs. 3 GPR).

Mitteilung an den Stadtrat und an Urs Frey, Seefeldstrasse 193, 8008 Zürich

(Weisung 2011/105 vom 6. April 2011)

Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Seebach, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11. Januar 2012, Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 11. Januar 2012 (GRB Nr. 2186) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2012.05032) vom 4. April 2012 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich für den Rekursgegner (Gemeinderat von Zürich) eine Frist bis zum 4. Mai 2012, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekursschrift der Rekurrierenden vom 28. März 2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2012.05032) vom 4. April 2012

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird durch den Gemeinderat eingereicht.

Mehrheit: Präsident Joe A. Manser (SP), Referent; Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP),

Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP)

Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; 1. Vizepräsident Albert Leiser (FDP)

Abwesend: 2. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Gian von Planta

(GLP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP, abwesend)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 78 gegen 38 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

(Weisung 2011/105 vom 6. April 2011)

Tiefbauamt, Baulinienrevisionen im Quartier Seebach, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung, Rekurs gegen den Beschluss des Gemeinderats vom 11. Januar 2012, Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich

Ausstand: Albert Leiser (FDP)

Gegen den Entscheid des Gemeinderats der Stadt Zürich vom 11. Januar 2012 (GRB Nr. 2186) wurde beim Baurekursgericht des Kantons Zürich ein Rekurs eingereicht. Mit der Präsidialverfügung (R1S.2012.05034) vom 4. April 2012 setzt das Baurekursgericht des Kantons Zürich für den Rekursgegner (Gemeinderat von Zürich) eine Frist bis zum 4. Mai 2012, um zuhanden des Baurekursgerichts eine Vernehmlassung einzureichen.

Den Mitgliedern des Büros des Gemeinderats, dem Präsidium der SK PD/V sowie den Fraktionspräsidien sind folgende Unterlagen zugestellt worden:

- Rekursschrift der Rekurrierenden vom 28. März 2012
- Präsidialverfügung des Baurekursgerichts des Kantons Zürich (R1S.2012.05034) vom 4. April 2012

Die Mehrheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Die Minderheit des Büros beantragt dem Gemeinderat:

Die Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich wird durch den Gemeinderat eingereicht.

Mehrheit: Präsident Joe A. Manser (SP), Referent; Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP),

Alecs Recher (AL), Mark Richli (SP)

Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent

Abwesend: 2. Vizepräsident Martin Abele (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Gian von Planta

(GLP)

Ausstand: 1. Vizepräsident Albert Leiser (FDP)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP, abwesend)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 80 gegen 38 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Auf eine Vernehmlassung an das Baurekursgericht des Kantons Zürich durch den Gemeinderat wird verzichtet (Art. 51 Abs. 4 GO). Der Stadtrat oder nach Massgabe von Art. 28 der Geschäftsordnung des Stadtrats die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements wird eingeladen, die Vernehmlassung einzureichen, unter Mitteilung der Vernehmlassungsschrift an das Büro, die Fraktionspräsidien und die SK PD/V.

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Änderung von Art. 29, 37, 39^{bis}, 65 und 68

Änderungsanträge des Büros

Art. 29 Rückkommensantrag

¹Nach der Detailberatung, aber vor <u>den Abstimmungen gemäss Art. 38</u> kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

Art. 37 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

¹Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären.

²Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, bei Beschlüssen gemäss Art. 43^{bis} Gemeindeordnung sowie <u>bei Abstimmungen gemäss Art. 38</u> sind die <u>Stimmenzahlen zu</u> ermitteln.

Art. 39^{bis} Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

¹Bei <u>Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 38 und bei Abstimmungen über</u> Motionen wird das Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten

²Bei der Behandlung einer Vorlage <u>stimmt die Kommission über die Anträge gemäss Art. 38 ab.</u>

Art. 68 Berichterstattung

¹Für die Berichterstattung über eine Vorlage im Rat bezeichnet die Kommission eine Referentin oder einen Referenten.

³Für alle gestellten Anträge ist je eine Referentin oder ein Referent zu bezeichnen.

Der Rat stimmt den Änderungsanträgen stillschweigend zu.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Überweisung der bereinigten Vorlage als Ganzes an die Redaktionskommission (RedK)

Der Rat stimmt der bereinigten Vorlage mit 114 gegen 0 Stimmen zu und überweist das Geschäft an die RedK.

Damit ist beschlossen:

Folgende Artikel aus der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR).

Art. 29 Rückkommensantrag

¹Nach der Detailberatung, aber vor den Abstimmungen gemäss Art. 38 kann jedes Mitglied beantragen, auf einzelne Artikel oder Abschnitte zurückzukommen.

Art. 37 Feststellung des Abstimmungsergebnisses

¹Steht einem Antrag kein Gegenantrag gegenüber, ist er ohne Abstimmung von der Präsidentin oder vom Präsidenten als Beschluss des Gemeinderats zu erklären.

²Bei Vorlagen, die dem Referendum unterstehen, bei Beschlüssen gemäss Art. 43^{bis} Gemeindeordnung sowie bei Abstimmungen gemäss Art. 38 sind die Stimmenzahlen zu ermitteln.

Art. 39bis Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens

¹Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 38 und bei Abstimmungen über Motionen wird das

Abstimmungsverhalten der Mitglieder des Rats in geeigneter Weise veröffentlicht.

Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten

²Bei der Behandlung einer Vorlage stimmt die Kommission über die Anträge gemäss Art. 38 ab.

Art. 68 Berichterstattung

¹Für die Berichterstattung über eine Vorlage im Rat bezeichnet die Kommission eine Referentin oder einen Referenten.

³Für alle gestellten Anträge ist je eine Referentin oder ein Referent zu bezeichnen.

Mitteilung an den Stadtrat

2609. 2011/77

Weisung vom 16.03.2011:

Elektrizitätswerk, Anpassung der Tarife des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 2488 vom 21. März 2012:

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; Präsident, Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP),

Christina Hug (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Weyermann (CVP)

Abwesend: Dr. Ueli Nagel (Grüne)

Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP), Dr. Arthur Bernet (SVP), Verena Röllin (SP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum bereinigten Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit SK TED/DIB beantragt Ablehnung des bereinigten Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP),

Helen Glaser (SP), Joachim Hagger (FDP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne), Maleica Landolt (GLP) i.V. von Philipp Käser (GLP), Martin Luchsinger (GLP), Mi-

chel Urben (SP), Mirella Wepf (SP)

Minderheit: Theo Hauri (SVP), Referent; Martin Bürlimann (SVP), Ruggero Tomezzoli (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 93 gegen 24 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Die Tarife des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) werden wie folgt angepasst oder neu erlassen:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Tarife:

A. Neuerlass von Tarifen

A. 1. Tarif Energie ewz.atommixpower für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.atommixpower* gilt für die Lieferung von Energie ohne ökologischen Mehrwert an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr
Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschrieb

4. Produktkombinationen

ewz.atommixpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

5. Preis

¹ Hochtarif: 8.5 Rp./kWh Niedertarif: 4.3 Rp./kWh

6. Allgemeine Bestimmungen

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.atommixpower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

¹ ewz.atommixpower beinhaltet Energie aus konventionellen Produktionsanlagen, zum Beispiel aus Wasserkraftwerken, Kernenergieanlagen, thermischen Kraftwerken, Kehrichtverbrennungsanlagen, Blockheizkraftwerken und aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung).

² Das ewz bestimmt jährlich die Zusammensetzung von ewz.atommixpower basierend auf der abgesetzten Energie im ewz-Versorgungsgebiet im Vorjahr, abzüglich der separat verkauften Energie mit ökologischem Mehrwert.

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

A. 2. Tarif Energie ewz.naturpower für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.naturpower* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif: Montag–Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr
Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschrieb

- a. höchstens 90 % Energie, die in naturemade basic¹-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird; und
- b. mindestens 10 % Energie aus naturemade star²-zertifizierten Kraftwerken und einem Anteil Energie aus Anlagen, die gemäss Art. 7a Energiegesetz (EnG, SR 730.0) gefördert werden (kostendeckende Einspeisevergütung). Mindestens die Hälfte der Energie aus naturemade star²-zertifizierten Kraftwerken muss aus neuen Wind- oder Biomasseanlagen (nicht älter als Baujahr 2002) stammen.

4. Produktkombinationen

ewz.naturpower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

5. Preis

¹ Hochtarif: 9.5 Rp./kWh Niedertarif: 5.3 Rp./kWh

6. Allgemeine Bestimmungen

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.naturpower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

¹ ewz.naturpower setzt sich zusammen aus:

² Mit dem Bezug von ewz.naturpower wird die Wasserkraft und der Bau und Ausbau von Biomasseund Windanlagen gefördert.

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. naturemade steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. naturemade ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

naturemade basic- und *naturemade star-*zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien.

A. 3. Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.ökopower* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr
Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschrieb

- a. höchstens 90 % Energie, die in naturemade star¹-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird; und
- b. mindestens 10 % Energie, die in *naturemade star*¹-zertifizierten Wind- und Solarstromanlagen produziert wird, wovon mindestens ein Viertel aus *naturemade star*¹-zertifizierten Solarstromanlagen stammen soll.

4. Produktkombinationen

ewz.ökopower kann mit einem Anteil ewz.solartop und einem Anteil ewz.wassertop ergänzt werden.

5. Preis

¹ Hochtarif: 13.0 Rp./kWh Niedertarif: 8.8 Rp./kWh

6. Allgemeine Bestimmungen

¹ naturemade basic steht für Strom aus 100 % erneuerbaren Energiequellen.

² *naturemade star* kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

¹ ewz.ökopower setzt sich zusammen aus:

² Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau und Ausbau von Wasserkraftwerken nach ökologischen Kriterien sowie der Bau von Wind- und Solarstromanlagen gefördert.

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.

² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.

³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde.

Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

⁴ Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.ökopower gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ naturemade star kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen. naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. naturemade steht für glaub-

der Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. *naturemade* steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. *naturemade* ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

*naturemade star-*zertifizierte Stromprodukte fördern den Zubau von neuen erneuerbaren Energien und speisen bei der Wasserkraft den Fonds für ökologische Verbesserungsmassnahmen.

A. 4. Tarif Energie ewz.solartop für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.solartop* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziff. 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr
Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschrieb

4. Produktkombinationen

5. Preis

¹ Hochtarif: 65.0 Rp./kWh Niedertarif: 65.0 Rp./kWh

¹ ewz.solartop ist Energie aus Sonnenlicht, die zu 100 % in *naturemade star*¹-zertifizierten Solar-stromanlagen produziert wird.

² Mit dem Kauf von ewz.solartop wird der Bau von Solarstromanlagen gefördert.

¹ ewz.solartop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.

² ewz.solartop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower, ewz.atommixpower und ewz.wassertop.

² Der jeweils gültige Preis bestimmt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der an die Produzentinnen und Produzenten zu bezahlenden Vergütungen. Das ewz passt den Preis der Preisentwicklung an.

³ Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

6. Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.
- ² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.
- ³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.
- ⁴ Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.solartop gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ naturemade star kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen.

naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. naturemade steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. naturemade ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

A. 5. Tarif Energie ewz.wassertop für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

Der *Tarif Energie ewz.wassertop* gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss der unter Ziff. 3 definierten Qualität an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.

2. Tarifzeiten

Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr
Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

3. Produktbeschrieb

- ¹ ewz.wassertop ist Energie, die zu 100 % in *naturemade star*¹-zertifizierten Wasserkraftwerken produziert wird.
- ² Mit dem Bezug von ewz.wassertop werden Erneuerung und Bau von Wasserkraftanlagen nach ökologischen Kriterien gefördert.
- ³ ewz.wassertop ist nur erhältlich, wenn die Kundin oder der Kunde das Verteilnetz gemäss den Bestimmungen des Netznutzungstarifs ZH-NNB1, ZH-NNB2 oder ZH-NNC nutzt.

4. Produktkombinationen

¹ ewz.wassertop kann für den Gesamtjahresverbrauch oder als Teilmenge bezogen werden. Bei einer Teilmenge wird die bestellte Menge in erster Linie vom Verbrauch im Hochtarif, in zweiter Linie vom

Verbrauch im Niedertarif in Abzug gebracht.

5. Preis

¹ Hochtarif: 11.5 Rp./kWh Niedertarif: 7.3 Rp./kWh

6. Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.naturpower.
- ² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.atommixpower liefern.
- ³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.
- ⁴ Im Falle einer Tarifanpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens 2 Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.

7. Änderung des Energieliefertarifs

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen am Energieliefertarif ewz.wassertop gemäss Ziff. 5 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

8. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ naturemade star kennzeichnet Ökostrom. Dieser stammt aus 100 % erneuerbaren Energiequellen und bürgt für die Einhaltung zusätzlicher strenger und umfassender ökologischer Auflagen. naturemade ist das Qualitätszeichen für Energie aus erneuerbaren Quellen. Es wird nach eingehender Kontrolle vom Verein für umweltgerechte Energie (VUE) verliehen. naturemade steht für glaubwürdige Qualität und ökologische Verbesserung. Zertifiziert werden sowohl die Produktion wie auch die Lieferung von Strom. naturemade ist breit abgestützt. Im Vorstand des Vereins für umweltgerechte Energie (VUE) sind Umwelt- und Konsumentenorganisationen, Verbände erneuerbarer Energien, Grosskonsumenten und -konsumentinnen von Energie sowie grosse, mittlere und kleine Energielieferanten und -produzenten vertreten.

A. 6. Tarif Netznutzung ZH-NNB2 für die Stadt Zürich

1. Geltungsbereich

- ¹ Der Tarif ZH-NNB2 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.
- ² Der Tarif ZH-NNB2 ist anwendbar bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 500 000 kWh.
- ³ Die Kundin oder der Kunde wird in den Tarif ZH-NNB1 umgeteilt, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 450 000 kWh unterschreitet.

² ewz.wassertop ist kombinierbar mit ewz.ökopower, ewz.naturpower, ewz.atommixpower und ewz.solartop.

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

2. Tarif

2.1 Tarifzeiten

Hochtarif: Montag-Samstag 06.00 bis 22.00 Uhr
Niedertarif: Montag-Sonntag 22.00 bis 06.00 Uhr
Sonntag 06.00 bis 22.00 Uhr

2.2 Netznutzungsentgelt

Das Netznutzungsentgelt setzt sich zusammen aus der Entschädigung für die Nutzung des Verteilnetzes des ewz und der Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen des ewz an die Stadt.

2.2.1 Entschädigung für die Netznutzung

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 5.0 Rp./kWh Niedertarif: 2.5 Rp./kWh

2.2.1.2 Blindenergie

Das ewz liefert kostenlos auf 100 Wirk-kWh der Hochtarifzeit 48 Blind-kVArh (mittlerer Leistungsfaktor $\cos \phi = 0.9$). Der während der Hochtarifzeit zusätzlich auftretende Blindenergieverbrauch wird zu 4 Rp./kVArh verrechnet.

2.2.1.3 Leistung

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

- ¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt Zürich und erhebt dafür eine Entschädigung:
- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

² Hochtarif: 1.7 Rp./kWh Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

3. Änderung des Netznutzungsentgelts

Der Stadtrat ist ermächtigt, Anpassungen an den Tarifen gemäss Ziff. 2.2.1 vorzunehmen, soweit sie sich aus Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (StromVG, SR 734.7) oder Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) ergeben.

4. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

A. 7. Wärmepumpen-Rückvergütung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (Rückvergütung WP ewz)

1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung WP ewz gilt für Wärmepumpenanlagen ab einer elektrischen Leistung von 2 kW, die der Raumheizung, der Prozesswärme oder der Warmwasserbereitung dienen und als Wärmequelle Umgebungswärme (aus Luft, Erde, Grundwasser sowie Oberflächen- und Fliessgewässern) oder Abwärme nutzen. Die Leistung einer allfälligen elektrischen Zusatzheizung darf 3 kW nicht überschreiten.

¹ Das ewz verrechnet die in Anspruch genommene und gemessene Leistung. Als Bemessungsgrundlage dient der maximale monatliche ½-Stunden-Leistungswert im Hochtarif.

² Leistungspreis: Fr. 8.- pro kW/Monat

2. Bedingungen

¹ Die Rückvergütung WP ewz wird nur für Wärmepumpenanlagen gewährt, die ewz.ökopower oder ewz.naturpower beziehen und die technischen Anforderungen erfüllen, die der Stadtrat zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebsetzung für die Ausrichtung von Beiträgen an entsprechende Anlagen aus dem Stromsparfonds festgelegt hat. Dabei kommen Mindestmerkmale bezüglich Qualität und Leistung zur Anwendung, die auf einem anerkannten, dynamischen Label oder Zertifikat beruhen.

² Natürliche und juristische Personen, die in der Stadt Zürich elektrische Energieerzeugungsanlagen (EEA) mit einer elektrischen Leistung von mehr als 200 kW betreiben, wird die Rückvergütung WP ewz bei Wärmepumpen mit einer elektrischen Leistung von über 50 kW nur gewährt, soweit der Bezug für die Wärmepumpe in der betreffenden Tarifzeit die Stromproduktion für den Eigenbedarf übersteigt.

³ Für weitere energetisch sinnvolle Wärmepumpenanwendungen kann die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Rückvergütung WP ewz gewähren. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Rückvergütungen WP ewz besteht nicht.

3. Rückvergütung

¹Die Rückvergütung WP ewz beträgt:

Hochtarif: 3.5 Rp./kWh Niedertarif: 1.8 Rp./kWh

4. Anpassung der Ansätze

Wenn der teuerungsbereinigte Ölpreis den Wert von Fr. 50.–/100 kg überschreitet oder von Fr. 35.–/100 kg unterschreitet, passt der Stadtrat die Ansätze proportional zum Ölpreis an. Berechnungsbasis für die Entwicklung des teuerungsbereinigten Ölpreises ist der gleitende Durchschnitt, gebildet aus den letzten zehn Jahresmittelwerten der Heizöl-Detailhandelspreise der Stadt Zürich, Kategorie 6001–9000 Liter, exklusive Mehrwertsteuer.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 Energiemessung

Voraussetzung für die Gewährung einer Rückvergütung WP ewz ist die separate Messung zur Erfassung des Energiebezugs der Wärmepumpenanlage. Die Kosten der Installationsanpassungen, der Lieferung und der Montage der Tarifapparate gehen zulasten der Kundin oder des Kunden.

5.2 Missbrauch

Wenn die Kundin oder der Kunde vorsätzlich durch falsche Angaben die Gewährung von Rückvergütungen WP ewz erwirkt oder die Bedingungen nicht einhält, kann das ewz mit sofortiger Wirkung die gewährten Rückvergütungen WP ewz aufheben und zurückfordern.

6. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

A. 8. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

- Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe des dafür geschuldeten Netznutzungsentgelts.
- Kundinnen und Kunden, die ewz.ökopower, ewz.solartop oder ewz.wassertop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe der dafür anfallenden Kosten der Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG, SR 730.0).
- 3. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

A. 9. Bonus auf Energie- und Netznutzungstarifen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) für die Stadt Zürich

- Das ewz entrichtet den Kundinnen und Kunden im Kalenderjahr des Inkrafttretens dieses Beschlusses sowie im nachfolgenden Kalenderjahr einen Bonus von 10 % auf der Rechnung für Energie- und Netznutzung einschliesslich Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.
- 2. Danach richtet sich der Bonus nach dem nach der Gewinnablieferung an die Stadt verbleiben-

² Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

den Jahresgewinn. Er beträgt pro ganze 10 Mio. Franken, die dieser Jahresgewinn die Gewinnablieferung übersteigt, 1 % auf der Rechnung für Energie und Netznutzung einschliesslich Abgaben und gemeinwirtschaftliche Leistungen.

- Der voraussichtliche Bonus wird im Voranschlag der Stadt eingestellt. Wenn sich in der Jahresrechnung eine Abweichung zum Voranschlag ergibt, die zu einem höheren oder einem tieferen
 Bonus geführt hätte, wird dies in der übernächsten Periode entsprechend berücksichtigt.
- Der Stadtrat ist ermächtigt, bei ausserordentlichen Ereignissen, wie z. B. bei ausserordentlichen, periodenfremden Aufwänden oder Erträgen, den Bonus anzupassen.
- 5. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
- A. 10. Die ab Inkrafttreten dieser Weisung geltenden Tarife für Energie und Netznutzung sind längstens bis zum 31. Dezember 2014 gültig.

B. Änderung von Tarifen

B. 1. Der Tarif Netznutzung NNA für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.325) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNA für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif ZH-NNA gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle bis zu 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung bis 80 Ampère; und
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert bis zu 250 kVA.

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

- ¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:
- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

² Hochtarif: 1.7 Rp./kWh Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

2.2.3 Minimalbetrag

¹Liegt der Gesamtbetrag aller Gebühren für die Netznutzung innerhalb einer Ablesungsperiode unter dem Minimalbetrag, wird der Minimalbetrag verrechnet.

2.2.4 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

² Der Tarif ZH-NNA ist anwendbar:

³ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB1 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 66 000 kWh übersteigt.

⁴ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung von Tarif ZH-NNA zu Tarif ZH-NNB1 verlangen, wenn sie oder er die Kosten der vom ewz vorgeschriebenen Messeinrichtung bezahlt.

² Der Minimalbetrag liegt bei Fr. 4.- pro Monat.

B. 2. Der Tarif Netznutzung NNB für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.326) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNB1 für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

1. Geltungsbereich

¹ Der Tarif ZH-NNB1 gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Niederspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

- a. bei einem Gesamtjahresbezug je Konsumstelle von mehr als 60 000 kWh;
- b. bei neuen Konsumstellen mit einer Bezügersicherung von über 80 Ampère;
- c. bei Bauprovisorien mit einem installierten Anschlusswert von mehr als 250 kVA; und
- d. auf Wunsch der Kundin oder des Kunden gemäss Ziff. 1 Abs. 4 Tarif ZH-NNA.

2.2.1.3 Leistung

Abs. 1 unverändert

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

- ¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:
- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;
- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

² Hochtarif: 1.7 Rp./kWh Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

B. 3. Der Tarif Netznutzung NNC für das Elektrizitätswerk vom 3. September 2008 (AS 732.327) wird wie folgt geändert:

Titel

Tarif Netznutzung ZH-NNC für das Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz)

1. Geltungsbereich

Der Tarif ZH-NNC gilt für Kundinnen und Kunden, die den Zugang zum Verteilnetz des ewz in Mittelspannung beanspruchen und Energie vom ewz oder von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen.

2.2.1.1 Wirkenergie

Hochtarif: 3.20 Rp./kWh Niedertarif: 1.60 Rp./kWh

2.2.2 Entschädigung für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Stadt

- ¹ Das ewz erbringt die folgenden gemeinwirtschaftlichen Leistungen an die Stadt und erhebt dafür eine Entschädigung:
- a. Bau, Instandhaltung und Betrieb der öffentlichen Beleuchtung und der öffentlichen Uhren;

² Der Tarif ZH-NNB1 ist anwendbar:

³ Die Kundin oder der Kunde kann die Umteilung in den Tarif ZH-NNA verlangen, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 54 000 kWh unterschreitet.

⁴ Das ewz teilt eine Konsumstelle in den Tarif ZH-NNB2 um, wenn der Gesamtjahresbezug in zwei aufeinanderfolgenden Jahren 550 000 kWh übersteigt.

²Leistungspreis: Fr. 8.- pro kW/Monat

- b. Energieberatung;
- c. Leistungen an den Stromsparfonds;
- d. Rückvergütung an energieeffiziente Kundinnen und Kunden (Effizienzbonus);
- e. Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom; und
- f. Rückvergütung für Wärmepumpen.

² Hochtarif: 1.7 Rp./kWh Niedertarif: 0.85 Rp./kWh

2.2.3 Mehrwertsteuer und Zuschläge

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und Zuschläge.

B. 4. Die Förderbedingungen EB, Effizienzbonus für das Elektrizitätswerk vom 25. Januar 2006 (AS 732.319), werden wie folgt geändert:

Titel

Rückvergütung EB, Effizienzbonus des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

1. Geltungsbereich

Die Rückvergütung EB wird gewährt:

- Kundinnen und Kunden, deren Gesamtjahresbezug je Konsumstelle in der Stadt Zürich 60 000 kWh übersteigt; oder
- b. bei Nutzung des Verteilnetzes des ewz zu den Tarifen ZH-NNB1, ZH-NNB2 und ZH-NNC.

2. Bedingungen

unverändert

2^{bis} Effizienzbonus

a. beim Tarif ZH-NNB1 15 %;

b. beim Tarif ZH-NNB2 15 %; oder

c. beim Tarif ZH-NNC 20 %

des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

3.1 Nachweis

Abs. 2 unverändert

3.2 Verfall des Effizienzbonus'

Der Effizienzbonus verfällt, wenn:

- a. der jährlich einzureichende, schriftliche Nachweis nicht oder nicht rechtzeitig beim ewz eintrifft;
- b. die Bedingungen gemäss Ziff. 2 nicht erfüllt sind;
- c. der Nachweis der Erfüllung der Bedingungen durch falsche Angaben erwirkt wurde; oder
- d. die Kundin oder der Kunde die Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen vereitelt oder erschwert.

3.4 Informationspflicht und Kontrolle

¹ Der Effizienzbonus wird auf den Energietarifen und den Netznutzungstarifen gewährt.

² Er beträgt für Kundinnen und Kunden in Grundversorgung 10 % des Energiepreises des anwendbaren Energietarifs und 10 % des Preises für Wirkenergie und Leistung des anwendbaren Netznutzungstarifs.

³ Er beträgt für Kundinnen und Kunden, die Energie von einer anderen Lieferantin oder einem anderen Lieferanten beziehen:

¹ Das ewz gewährt den Effizienzbonus von der nächstfolgenden Abrechnungsperiode an für drei Jahre, sofern die Kundin oder der Kunde den Nachweis erbringt, dass sie oder er die Bedingungen gemäss Ziff. 2 erfüllt und der schriftliche Nachweis 20 Tage vor der nächsten Turnusrechnung mit allen erforderlichen Bescheinigungen beim ewz eintrifft.

¹ Die Kundin oder der Kunde ist verpflichtet, dem ewz alle Informationen zu liefern, die für die Beurteilung der Einhaltung der Bedingungen nötig oder zweckmässig sind.

² Das ewz ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen zu kontrollieren.

4. Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Ziff. 4.2 aufgehoben

C. Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009 (AS 732.210) wird wie folgt geändert:

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung, folgende Änderung des Reglements:

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

3.1.2 Lieferung der Energie zu Tarifen

Abs. 1 unverändert

² Auf schriftlich begründetes Gesuch kann Kundinnen und Kunden der Minimalbetrag gemäss Tarif ZH-NNA erlassen werden, wenn:

lit, a bis c unverändert.

3.1.4 Lieferung der Energie auf der Grundlage von Verträgen an Kundinnen und Kunden mit einem gesamten Jahresstromverbrauch von mehr als 20 GWh

Abs. 1 unverändert Abs. 2 aufgehoben

D. Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen und erlässt die geeigneten Ausführungs- und Übergangsbestimmungen.

E. Mit Inkraftsetzung der neuen Tarife werden folgende Beschlüsse des Gemeinderates aufgehoben:

- Tarif WP, Wärmepumpen-Fördertarif für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen vom 10. Dezember 2008 (AS 732.313).
- Tarif A, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.314).
- Tarif B, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.315).
- d) Tarif C, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006 mit Änderungen bis 9. Juli 2008 (AS 732.316).
- Förderbeiträge für energieeffiziente Kundinnen und Kunden der Tarife NNB und NNC, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.328).
- Förderbeiträge für die Stromqualität Q4, Solarstrom, Gemeinderatsbeschluss vom 3. September 2008 (AS 732.329).

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012)

Weisung vom 29.02.2012:

Elektrizitätswerk, Bau des Kraftwerks Tiefencastel Plus, Bewilligung Objektkredit

Antrag des Stadtrats

Zur Beteiligung an der zu gründenden Aktiengesellschaft zum Betrieb des Kraftwerks Tiefencastel Plus und zur Gewährung von Aktionärsdarlehen wird ein Objektkredit von Fr. 14 000 000.– bewilligt.

Schlussabstimmung

Die SK TED/DIB beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Präsident Bernhard Piller (Grüne), Referent; Vizepräsident Kyriakos Papageorgiou (SP),

Petek Altinay (SP) i.V. von Mirella Wepf (SP), Martin Bürlimann (SVP), Joachim Hagger (FDP), Theo Hauri (SVP), Alexander Jäger (FDP), Simon Kälin (Grüne), Martin Luchsinger (GLP), Ruggero Tomezzoli (SVP), Michel Urben (SP), Florian Utz (SP) i.V. von He-

len Glaser (SP)

Abwesend: Philipp Käser (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK TED/DIB mit 121 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Zur Beteiligung an der zu gründenden Aktiengesellschaft zum Betrieb des Kraftwerks Tiefencastel Plus und zur Gewährung von Aktionärsdarlehen wird ein Objektkredit von Fr. 14 000 000.– bewilligt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012)

2611. 2011/497

Weisung vom 15.12.2011:

Schauspielhaus Zürich AG, Überführung des «Jungen Schauspielhauses» in einen Dauerbetrieb und Fortführung der Subvention

Antrag des Stadtrats

Für Kinder- und Jugendangebote im Schauspielhaus wird der Jahresbeitrag an die Schauspielhaus Zürich AG ab dem Jahr 2012 definitiv von Fr. 37 090 400.— um Fr. 350 000.— auf Fr. 37 440 400.— erhöht unter der Bedingung, dass die Schauspielhaus AG den gleichen Betrag aus den laufenden Budgetmitteln dem Jungen Schauspielhaus zur Verfügung stellt.

Namens des Stadtrats nimmt die Stadtpräsidentin Stellung.

Schlussabstimmung

Die Mehrheit der SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Die Minderheit der SK PRD/SSD beantragt Ablehnung des Antrags des Stadtrats.

Mehrheit: Präsidentin Claudia Simon (FDP), Referentin; Vizepräsident Mark Richli (SP), Marianne

Aubert (SP) i.V. von Lucia Tozzi (SP), Marc Hohl (FDP), Christina Hug (Grüne), Elisabeth Makwana-Boss (SP), Dr. Pawel Silberring (SP), Dr. Jean-Daniel Strub (SP), Jean-

Claude Virchaux (CVP)

Minderheit: Dr. Thomas Monn (SVP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Marina Garzotto (SVP)

Enthaltung: Isabel Garcia (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 95 gegen 24 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

Für Kinder- und Jugendangebote im Schauspielhaus wird der Jahresbeitrag an die Schauspielhaus Zürich AG ab dem Jahr 2012 definitiv von Fr. 37 090 400.— um Fr. 350 000.— auf Fr. 37 440 400.— erhöht unter der Bedingung, dass die Schauspielhaus AG den gleichen Betrag aus den laufenden Budgetmitteln dem Jungen Schauspielhaus zur Verfügung stellt.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012)

2612. 2012/165

Postulat der FDP- und GLP-Fraktion vom 11.04.2012: Suche neuer Sponsoren für das Junge Schauspielhaus bzw. die Schauspielhaus AG

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Stadtpräsidentin namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Namens der Grüne-Fraktion stellt Christina Hug (Grüne) den Ablehnungsantrag.

Claudia Simon (FDP) begründet das Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 2586/2012).

Christina Hug (Grüne) begründet den Ablehnungsantrag.

Das Postulat wird mit 101 gegen 19 Stimmen dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2613. 2011/328

Weisung vom 14.09.2011:

Tiefbauamt, Baulinienrevision im Quartier Oerlikon, Kreis 11, Anpassung der Baulinien an die Richtplanung und die Parzellierung des öffentlichen Grundes, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

- 1. Die Baulinien im Vermessungsbezirk Oerlikon werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2011-32-A und 2011-32-B, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-32-A und 2011-32-B in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Re-

kursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Schlussabstimmung

Die SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Vizepräsident

Mauro Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Peider Filli (Grüne), Kurt Hüssy (SVP), Alecs Recher (AL), Alan David Sangines

(SP), Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 117 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Die Baulinien im Vermessungsbezirk Oerlikon werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Plan-Nr. 2011-32-A und 2011-32-B, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
- Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-32-A und 2011-32-B in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012).

2614. 2011/501

Weisung vom 21.12.2011:

Tiefbauamt, Baulinienvorlage Aargauerstrasse, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

- 1. Die Baulinien der Aargauerstrasse zwischen Europabrücke und der Pfingstweidstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Baulinienplan Nr. 2011-48, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-48 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Schlussabstimmung

Die SK PD/V beantragt Zustimmung zum Antrag des Stadtrats.

Zustimmung: Peider Filli (Grüne), Referent; Präsident Markus Knauss (Grüne), Vizepräsident Mauro

Tuena (SVP), Marianne Aubert (SP), Marc Bourgeois (FDP), Simone Brander (SP), Kurt Hüssy (SVP), Hans Jörg Käppeli (SP), Alecs Recher (AL), Alan David Sangines (SP),

Roland Scheck (SVP), Roger Tognella (FDP), Guido Trevisan (GLP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PD/V mit 120 gegen 0 Stimmen zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- Die Baulinien der Aargauerstrasse zwischen Europabrücke und der Pfingstweidstrasse werden gemäss Vorlage des Stadtrates, Baulinienplan Nr. 2011-48, abgeändert, gelöscht bzw. neu festgesetzt.
- 2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen am Baulinienplan Nr. 2011-48 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 25. April 2012 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 24. Mai 2012).

2615. 2012/11

Dringliche Motion der SP-, Grüne-, GLP-, CVP- und der AL-Fraktion vom 18.01.2012:

Vereinheitlichung der Organisation der Wohnbaustiftungen und Stärkung der Kontroll- und Aufsichtsfunktionen des Gemeinderats

Ausstand: Daniel Meier (CVP), Karin Rykart Sutter (Grüne)

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Dringlichen Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Rebekka Wyler (SP) begründet die Dringliche Motion (vergleiche Protokoll-Nr. 2229/2012).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements in Vertretung des Vorstehers des Finanzdepartements Stellung.

Rebekka Wyler (SP) ist nicht einverstanden die Dringliche Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Dringliche Motion wird mit 91 gegen 24 Stimmen dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2616. 2012/13

Dringliche Motion von Andrea Nüssli-Danuser (SP) und Dr. Jean-Daniel Strub (SP) vom 18.01.2012:

Rahmenkredit für die Beschaffung und Installation von Schulraumpavillons

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Hochbaudepartements namens des Stadtrats bereit, die Dringliche Motion entgegenzunehmen.

Andrea Nüssli-Danuser (SP) begründet die Dringliche Motion (vergleiche Protokoll-Nr. 2231/2012).

Michael Baumer (FDP) begründet den namens der FDP-Fraktion am 1. Februar 2012 gestellten Ablehnungsantrag.

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Hochbaudepartements Stellung.

Die Dringliche Motion wird mit 67 gegen 55 Stimmen dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

2617. 2012/55

Dringliches Postulat von Dr. Ueli Nagel (Grüne) und Dr. Richard Wolff (AL) vom 08.02.2012:

Umbau der Stadtgärtnerei, Realisierung einer «Aquaponic»-Musteranlage für eine energie- und raumsparende Fischzucht im Siedlungsraum

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Dringliche Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Dr. Ueli Nagel (Grüne) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 2339/2012).

Markus Hungerbühler (CVP) begründet den namens der CVP-Fraktion am 14. März 2012 gestellten Ablehnungsantrag.

Das Dringliche Postulat wird mit 60 gegen 62 Stimmen abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

2618. 2012/123

Dringliches Postulat von Mauro Tuena (SVP) und Roger Liebi (SVP) vom 21.03.2012:

Verzicht auf die finanzielle Unterstützung des Projekts «Art and the City»

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Dringlichen Postulats zur Prüfung ab.

Mauro Tuena (SVP) begründet das Dringliche Postulat (vergleiche Protokoll-Nr. 2497/2012).

Namens des Stadtrats nimmt die Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements Stellung.

Das Dringliche Postulat wird mit 30 gegen 90 Stimmen abgelehnt.

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

2619. 2012/169

Einzelinitiative von Eugen Fischer vom 08.04.2012: Aufhebung der Wochenendtätigkeiten der Mitarbeitenden ERZ

Von Eugen Fischer, Glatttalstrasse 69, 8052 Zürich, ist am 8. April 2012 folgende Einzelinitiative eingereicht worden:

Aufhebung der Wochenendetätigkeiten der MitarbeiterInnen der ERZ

Seit dem 1. Januar 2012 ist mittel Nachtrag der Polizeiverordnung das Problem der Littering gelöst worden, und zwar zur Nachhaltigkeit. Aus diesen Gründen ist der Einsatz der MitarbeiterInnen, an Wochenenden nicht mehr zulässig und nötig.

Antrag für die Einzelinitiative:

Es ist im Umgang mit der Verschmutzung, und durch den Nachtrag der Ergänzung gegen den Kampf von Littering in der stadtzürcherischen Polizeiverordnung die Doppelspurigkeit zu entgegnen. Den MitarbeiterInnen der ERZ soll per sofort, aufgrund der Nachhaltigkeit der Polizeiverordnung keinerlei Einsätze an Wochenenden (Samstag und Sonntag) mehr zugemutet werden müssen. Ausnahmen sind grosse offizielle Festivitäten, die im Rahmen einer entgeltbaren Vereinbarung mit den VerantstalterInnen getroffen wurden.

Begründung:

Da eine Nachhaltigkeit der stätisch zürcherischen Polizeiverordnung einen nachhaltigen Effekt beizumessen sei, sind doppelte Tätigkeiten, gegen den Kampf der Vermüllung, zu unterlassen. Die Nachhaltigkeit muss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen der städtischen Polizeiverordnung vollumfänglich eingehalten und konsequent durchgeführt werden. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen sind somit alle Tätigkeiten per Einsatzplanung, für Wochenendeinsätze der MitarbeiterInnen zu unterlassen. Doppelt gemobbt soll in der Weltstadt Zürich nicht Schule machen dürfen, sondern die Konsequenz der Nachhaltigkeit muss durchgesetzt werden. Ausnahmen können, aber nur ausserordentlich gewährt werden, wenn im Rahmen von Festivitäten mit der Stadt eine entsprechend Vereinbarung mit den VeranstalterInnen getroffen wurden, so dass die MitarbeiterInnen zum Einsatz kommen. Ich bitte die RäteInnen der Einzelinitiative entsprechenden Respekt, und dem Schutz der Schweizerischen, wie auch der zürcherischen Kultur, entgegen zu bringen, und die Einzelinitiative den Weg zu den gesetzlichen Bestimmungen/Gesetzen positiv eine Würdigung zu erfahren.

Mitteilung an den Stadtrat

2620. 2012/173

Globalbudgetantrag von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) vom 18.04.2012:

Globalbudget Steueramt, Einführung einer neuen Produktegruppe «Scan-Center»

Von der Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist am 18. April 2012 folgender Globalbudgetantrag eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Einrichtung einer Produktgruppe "Scan-Center" im Globalbudget Steueramt im Hinblick auf den Voranschlag 2013 zu prüfen.

Begründung:

Das Steueramt betreibt ein Scan-Center. Ein erheblicher Teil des Umsatzes wird mit Aufträgen von Dritten (Kanton, Gemeinden, andere Kantone) erwirtschaftet. Das Steueramt beteiligt sich auch an Submissionsverfahren für Scanaufträge. Um die Transparenz der Kalkulation sicherzustellen und Quersubventionierungen zu vermeiden ist das Scan-Center als eigene Kostenstelle, bzw. Profit-Center und im Globalbudget Steueramt als eigene Produktegruppe zu führen. Das Scan-Center ist der einzige Dienstleistungsbetrieb des Steueramts.

Postulat von Katrin Wüthrich (SP) und Marcel Schönbächler (CVP) vom 18.04.2012:

Quartierbezogene Nutzung des Geroldareals neben dem Kongresszentrum sowie Anschliessung des Kongresszentrums an den Bahnhof Zürich-Hardbrücke

Von Katrin Wüthrich (SP) und Marcel Schönbächler (CVP) ist am 18. April 2012 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Nutzung des Geroldareals für das Kongresszentrum das Areal neben dem Kongresszentrum quartierbezogen genutzt werden und das Kongresszentrum mit einem Ostzugang an den Bahnhof Zürich-Hardbrücke direkt an den ÖV angeschlossen werden kann.

Begründung:

Das Areal verbindet die neu eröffnete Einkaufsmeile in den Viaduktbögen mit dem Bahnhof Hardbrücke. Eine öffentliche Erdgeschossnutzung entlang der Geroldstrasse könnte die Viaduktbögen nachhaltig in den Zentrumsraum Kulturmeile Hardbrücke einbinden und den urbanen Charkter der Gegend stärken.

In Zürich West gehen seit Jahren günstige Gewerbeflächen zu Gunsten von Renditebauten verloren. Betriebe, welche auf diese günstigen Flächen angewiesen sind, haben aber wesentlich zum Charakter und zum guten Ruf von Zürich West beigetragen. Falls günstige Gewerberäume ganz verschwinden, droht Zürich West eine atmosphärische Verarmung.

Die Gesamtüberbauung soll zur Standortattrktivität und Identitätsbildung des Quartiers Zürich West beitragen. Zürich West erfüllt in der polyzentralen Stadtregion eine Zentrumsfunktion mit grosser Ausstrahlung. Das Kongresszentrum darf nicht als eine in sich geschlossene Einheit ohne Bezug zu ihrer unmittelbaren Umgebung wahrgenommen werden. Ein solches Zentrum würde die Lebendigkeit des Quartiers beeinträchtigen und wäre eine unnötig vergebene Chance.

Mitteilung an den Stadtrat

2622. 2012/175

Postulat von Daniel Meier (CVP) und Florian Utz (SP) vom 18.04.2012: Abgabe von städtischem Land nur für als Erstwohnsitz genutzten Wohnraum

Von Daniel Meier (CVP) und Florian Utz (SP) ist am 18. April 2012 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie bei der Abgabe von städtischem Land vertraglich sichergestellt werden kann, dass der neu erstellte Wohnraum als Erstwohnsitz genutzt werden muss.

Begründung:

Die Stadt Zürich vermietet die stadteigenen Wohnungen nur an Personen, welche bereit sind, diese als Erstwohnsitz zu nutzen. Auch bei der Abgabe von Land an gemeinnützige Wohnbauträger schreibt die Stadt Zürich im Verkaufs- bzw. im Baurechtsvertrag unterdessen regelmässig vor, dass die neu erstellten Wohnungen nur an Personen vermietet werden dürfen, welche bereit sind, diese als Erstwohnsitz zu nutzen. Auf diese Weise kann die Stadt Zürich sicher stellen, dass die betreffenden Personen ihre Steuern hier in Zürich zahlen.

Bei Wohnungen, bei welcher die Stadt Zürich in keiner Weise beteiligt ist, kann sie keine Vermietungsvorschriften erlassen. Wenn sie jedoch Grundstücke an nicht gemeinnützige Private verkauft oder im Baurecht abgibt, so verfügt sie sehr wohl über entsprechende Möglichkeiten, welche sie heute noch nicht nutzt. So kann sie auch hier in den Verkaufs- bzw. Baurechtsverträgen eine Klausel aufnehmen, wonach die neu erstellten Wohnungen nur an Personen vermietet werden dürfen, welche bereit sind, ihre Steuern in Zürich zu zahlen. Bei Eigentumswohnungen ist eine analoge Lösung anzustreben, wonach die Wohnungen nur von Personen genutzt bzw. nur an Personen weitervermietet werden dürfen, welche sie als Erstwohnsitz nutzen.

Postulat von Claudia Rabelbauer (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) vom 18.04.2012:

Personalrecht der Stadt Zürich, Anpassung des Qualifikationssystems für die Fahrdienstmitarbeitenden der VBZ

Von Claudia Rabelbauer (EVP) und Dr. Martin Mächler (EVP) ist am 18. April 2012 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie das Personalrecht der Stadt Zürich (oder dessen Ausführungsbestimmungen) so angepasst werden kann, dass das Qualifikationssystem für die Fahrdienstmitarbeiter der VBZ auf wenige (5 bis maximal 10) zentrale, sicherheitsrelevante Kriterien beschränkt wird.

Begründung:

Gemäss Medienberichten haben die VBZ ein umfangreiches Kontroll- und Bespitzelungssystem ihrer Fahrerinnen und Fahrer aufgezogen. Die rund 130 unscharfen und teilweise widersprüchlichen Kriterien ermöglichen eine missbräuchliche Anwendung, begünstigen Mobbing und sorgen für Psychostress am Arbeitsplatz. So verkehren sie das ursprüngliche Ziel einer erhöhten Verkehrssicherheit und verbesserten Kundenfreundlichkeit ins Gegenteil. Ein Zusammenhang des umfangreichen und scheingenauen Katalogs mit den – im Gegensatz zu anderen Schweizer Städten – steigenden Unfallzahlen der VBZ muss leider vermutet werden.

Entsprechend miserabel ist die Mitarbeiterzufriedenheit und -gesundheit der VBZ Chauffeusen und -Chauffeure. Andere Transportunternehmen wie beispielsweise die SBB haben die Qualifikationssysteme ihres Fahrpersonals aufgrund neuster Erkenntnisse arbeitspsychologischer Forschung stark überarbeitet, auf einige wenige Kriterien reduziert oder sogar aufgehoben.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Einzelinitiative, der Globalbudgetantrag und die drei Postulate werden auf die Tagliste einer der nächsten Sitzungen gesetzt.

2624. 2012/177

Dringliche Schriftliche Anfrage von Dr. Urs Egger (FDP) und 32 Mitunterzeichnenden vom 18.04.2012:

Unterhalt und Pflege der Rasensportanlagen durch Grün Stadt Zürich und Zusammenarbeit mit den Fussballclubs

Von Dr. Urs Egger (FDP) und 32 Mitunterzeichnenden ist am 18. April 2012 folgende Dringliche Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Gemäss Rückmeldungen diverser Fussballclubs gestaltet sich die Schnittstelle zwischen Grün Stadt Zürich und Sportamt auf den Rasensportanlagen oftmals schwierig. Es scheint, dass die Bedürfnisse der Nutzerlinnen und die Abläufe bei Grün Stadt Zürich nicht immer zusammen passen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie viel Personal setzt Grün Stadt Zürich (GSZ) für die Pflege der Rasensportanlagen ein? Arbeitet dieses Personal ausschliesslich für die Pflege von Rasensportanlagen? Wenn nein, wie hoch ist der Anteil der Arbeitszeit, welche für die Rasensportanlagen eingesetzt wird? Verfügt dieses Personal über eine spezifische Ausbildung zur Pflege von Sportrasen?
- 2. Wie viele und welche Maschinen sind für die Pflege im Einsatz? Wo sind diese Maschinen eingestellt und von wem werden sie bedient und gewartet?
- Welche Arten von Pflegemassnahmen führt GSZ üblicherweise auf Rasensportanlagen durch?
- 4. Wie sieht das logistische Zusammenspiel von Mitarbeitenden und Maschinen typischerweise aus? Bitte, Beispiele eines Tagesablaufes der diversen Pflegemassnahmen aufführen.
- 5. Ist es richtig, dass GSZ jeweils im Voraus für eine bestimmte Zeit einen Pflegeplan festlegt? Falls ja, in welchem Zeitintervall geschieht dies und wie wird gewährleistet, dass genügend flexibel auf witterungsbedingte Verhältnisse oder Bedürfnisse der Fussballclubs eingegangen werden kann?
- 6. Werden gewisse Pflegemassnahmen an Dritte ausgelagert? Wenn ja, welche und in welchem finanziellen Ausmass?

- 7. Wie viele Spiel- und Trainingsfelder werden auf den Rasensportanlagen (Fussball, Leichtathletik und andere Sportarten) durch GSZ gepflegt? Wie viele dieser Felder werden für den Fussball Meisterschaftsbetrieb genutzt?
- 8. Welcher Betrag ist im Budget von GSZ für die Pflege der Rasensportanlagen eingesetzt? Angaben bitte nach Personalkosten, Maschinenunterhalt und Neuanschaffungen, Inputs wie Dünger, Sand etc. aufgliedern.
- 9. Welches Verfahren wird angewendet, wenn das Sportamt Reklamationen von Fussballclubs GZS weiterleitet? Wer entscheidet über allfällige Verbesserungsmassnahmen?

2625. 2012/178

Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 18.04.2012:

Datengrundlagen und Messgrössen zur Erhebung des Umsetzungsfortschritts der Städte-Initiative

Von Simone Brander (SP) und 14 Mitunterzeichnenden ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben am 4. Sept. 2011 die Städte-Initiative «Zur Förderung des öV, Fuss- und Veloverkehrs in der Stadt Zürich» gutgeheissen. Die Übergangsbestimmung der Städte-Initiative legt fest, dass die Stadt Zürich jedes Jahr einen Zwischenbericht zu veröffentlichen hat, der über das Erreichte Auskunft gibt. Um in den nächsten 10 Jahren jährlich über die Fortschritte der Umsetzung der Städte-Initiative Bericht erstatten zu können, braucht es eine sinnvolle Datengrundlage. Für Mai 2012 wird die Veröffentlichung der Daten aus der Mikrozensus-Erhebung aus dem Jahr 2010 erwartet. Die Mikrozensus-Erhebung Mobilität und Verkehr wird jedoch nur alle fünf Jahre durchgeführt und liefert somit keine jährliche Datengrundlage, mit welcher der Umsetzungsfortschritt dokumentiert werden könnte.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

- Welche Zahlen wird der Stadtrat als Baseline für den Start der Umsetzung der Städte-Initiative verwenden?
- 2. Mit welchen Messgrössen plant der Stadtrat den jährlichen Umsetzungsfortschritt der Übergangsbestimmung der Städte-Initiative zu dokumentieren?
- 3. Plant der Stadtrat in den Zwischenjahren zur Mikrozensus-Erhebung selbst Verkehrskenngrössen zu erheben? Wenn ja, welche?
- 4. Lassen sich Kenngrössen, die von der Stadt Zürich bereits jetzt in anderen Zusammenhängen erhoben werden (z. B. Velozählstellen) für die Dokumentation des Umsetzungsfortschrittes verwenden?
- 5. Mit welchen Messgrössen wird der Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs jährlich dokumentiert werden?
- 6. Mit welchen Messgrössen wird der Stand der Erreichung der Vervollständigung des Veloroutennetz jährlich dokumentiert werden?
- 7. Mit welchen Messgrössen wird die entsprechende Kapazitätsreduktionen bei Neu- oder Ausbauten von Hochleistungs- und Hauptverkehrsstrassen jährlich dokumentiert werden?

Mitteilung an den Stadtrat

2626. 2012/179

Schriftliche Anfrage von Simone Brander (SP) und 14 Mitunterzeichnenden vom 18.04.2012:

Konzept und Massnahmen zur Umsetzung der Städte-Initiative

Von Simone Brander (SP) und 14 Mitunterzeichnenden ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Stimmberechtigten der Stadt Zürich haben am 4. September 2011 die Städte-Initiative «Zur Förderung des ÖV, Fuss- und Veloverkehrs» gutgeheissen. Seither ist mehr als ein halbes Jahr vergangen und die

Stadt Zürich hat sich bisher noch nicht dazu geäussert, wie die Umsetzung der Städte-Initiative angegangen werden soll.

Es stellen sich deshalb folgende Fragen:

- 1. Ist der Stadtrat momentan daran, ein Konzept mit konkreten Massnahmen zu erstellen, wie die Städte-Initiative umgesetzt werden soll?
- 2. Welche konkreten Massnahmen trifft die Stadt Zürich aufgrund der Ziele der Städte-Initiative zum Schutz der Bevölkerung vor den negativen Auswirkungen des Verkehrs?
- 3. Wie wird der Stadtrat dafür sorgen, dass die Stadt Zürich in Zukunft kein lufthygienisches Sanierungsgebiet mehr ist und die bestehenden Gesetze im Bereich der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes eingehalten werden?
- 4. Auf welchem Erfolgspfad gedenkt der Stadtrat die durch die Städte-Initiative gesteckten Ziele zu erreichen (1%-Punkt-Steigerung des Anteils an ÖV, Fuss- und Veloverkehr pro Jahr oder eine andere Rate)?
- 5. Die Städte-Initiative verlangt eine relative Erhöhung des Modalsplits beim ÖV, Fuss- und Veloverkehr. Wie gross schätzt der Stadtrat den Einfluss des Verkehrswachstums dieser drei Verkehrsträger auf die Zielerreichung der Städte-Initiative, ohne dass zusätzliche Massnahmen ergriffen werden (z. B. Auswirkungen des durch die Eröffnung der Durchmesserlinie generierten zusätzlichen ÖV-, Fuss- und Veloverkehr auf die Zielerreichung)?
- 6. Wie gedenkt der Stadtrat bei anstehenden Grossüberbauungen vorzugehen, um neuen motorisierten Individualverkehr möglichst zu vermeiden (z. B. Neubau PJZ, Areal entlang der SBB-Geleise im Kreis 4 etc.)? Welches Konzept besitzt der Stadtrat zur Umsetzung grossflächiger autofreier Quartiere?
- 7. Anhand welcher konkreten Schritte werden die Tangentialverbindungen des ÖV in den nächsten 10 Jahren ausgebaut?
- 8. Anhand welcher konkreten Schritte wird in den nächsten 10 Jahren ein durchgehendes Veloroutennetz entlang der Hauptachsen realisiert werden?

Mitteilung an den Stadtrat

2627. 2012/180

Schriftliche Anfrage von Peter Küng (SP) und Dr. Davy Graf (SP) vom 18.04.2012: Anlagepolitik der Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH) und der Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) und Kontrollmöglichkeiten zur Einhaltung von sozialund umweltverträglichen Standards

Von Peter Küng (SP) und Dr. Davy Graf (SP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Pensionskasse der Stadt Zürich (PKZH) und die Unfallversicherung der Stadt Zürich (UVZ) verwalten grosse Vermögen, die sie – im Interesse der Versicherten – gewinnbringend anlegen. Je stärker dabei die Renditeaspekte gewichtet werden, desto grösser sind die Gefahren, dass sich die Investitionen zum Nachteil von Menschen und Umwelt auswirken.

Beim Zielkonflikt zwischen der Kapitalvermehrung im Interesse der Versicherten bzw. der Rentenbezüger/innen und dem Gebot eines ökologisch und sozial nachhaltigen Wirtschaftens werden die vermeintlichen Interessen der ersteren an einer guten Rente den ebenfalls schützenswerten Interessen an der Erhaltung der Lebensgrundlagen und der sozialen Gerechtigkeit vorangestellt. Dieser Zielkonflikt darf unseres Erachtens aber nicht einseitig zu Gunsten der Versicherten ausgelegt werden. In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat, folgende Fragen zu beantworten:

- 1. Zu den Hedge-Fonds: Hedge-Fonds sind hoch spekulative, intransparente und kostenintensive Anlageinstrumente. Hedgefonds bewegen sich in einem ungeregelten und unbeaufsichtigten Markt; sie unterstehen nicht der eidgenösischen Finanzmarktaufsicht (FINMA). Wie ersetzen die PKZH und die UVZ die durch die Finma nicht gewährleistete Kontrolle? Wie stellen PKZH und UVZ sicher, dass die von ihnen bevorzugten Investitionen in sog. Dachfonds (Funds-of-Funds) nicht in dubiose Geschäfte (Waffenhandel, Drogenproduktion und -handel) fliessen? Und wie begründen PKZH und UVZ die Tatsache, dass sie ihre Versicherten ungefragt zu Hochrisikospekulierenden macht?
- Zu den Immobilienfonds (In- und Ausland): Über welche Instrumente verfügen PKZH und UVZ, um sicherzustellen, dass ihre Anteile an den Fonds sozial und ökologisch verantwortungsvoll eingesetzt werden? Weiss die PKZH und die UVZ an welchen Immobilien sie tatsächlich beteiligt sind (Ort und Nutzung)?

- 3. Zu den Aktien: Über welche Kontrollmöglichkeiten verfügen die PKZH und die UVZ, um zu garantieren, dass die Firmen, in welche investiert wird, sozial- und umweltverträgliche Standards einhalten? Gibt es einen Negativkatalog? Wenn ja, welches sind die Kriterien? Welche Branchen werden generell vom Anlageuniversum ausgeschlossen (Rüstungsindustrie, Atomtechnologie, Erdölförderung?)?
- 4. Zu den Private Equities: Wie verhindern PKZH und UVZ, dass Finanzfonds mit kurzfristigem Profitinteresse mit Geldern der PKZH und UVZ KMUs aufkaufen, rentable Unternehmensbereiche herausbrechen ("filetieren") und diese gewinnbringend verkaufen, die Immobilien versilbern und die weniger rentablen Geschäftsbereiche aufgeben, mit der Folge von Arbeitsplatzvernichtung, Druck auf das Management und Missachtung der Interessen der Stakeholders?
- 5. Zu den Commodities: Wie stellen PKZH und UVZ sicher, dass mit dem Handel von Rohstoffen weder prekäre Arbeitsbedingungen (Kinderarbeit, Verweigerung von Arbeitsrechten in den Schürfländern, beipielsweise der Demokratischen Republik Kongo, gefördert werden noch verhindert wird, dass die Gewinne aus dem Rohstoffhandel in Waffengeschäfte, Drogenhandel, Menschenhandel oder Prostitution fliessen? Wie stellen PKZH und UVZ sicher, dass die mit Anlagen in Commodities und Hedgefonds beauftragten Portfoliomanager nicht in die weltweit verpönte Nahrungsmittelspekulation zum Nachteil der Armen in den Entwicklungsländern investieren?
- 6. Zu den Anlagefonds: Für die sich im Portefeuille der PKZH befindlichen Aktien werden die Beteiligungsrechte an Stiftungen delegiert, die sich für Corporate Governance einsetzen. Wie stellen PKZH und UVZ sicher, dass bei indirekten Investitionen (in Anlagefonds, Strategiefonds, ETF etc.) die Beteiligungsrechte im Sinne der Corporate Governance ausgeübt werden? Falls die Beteiligungsrechte von den Fondsmanagern nicht ausgeübt oder durchwegs zur Unterstützung der Anträge der Verwaltungsräte verwendet werden, wie rechtfertigen PKZH und UVZ die Investition in diese Fondspapiere?

2628. 2012/181

Schriftliche Anfrage von Katrin Wüthrich (SP) und Dr. Davy Graf (SP) vom 18.04.2012:

Verkehrsbetriebe der Stadt Zürich (VBZ), internes Qualifikationssystem und Arbeitsbelastung der Chauffeurinnen und Chauffeuren

Von Katrin Wüthrich (SP) und Dr. Davy Graf (SP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im Tages Anzeiger Magazin vom 14. April 2012 erschien ein Interview. mit dem Direktor der VBZ zur Arbeitsbelastung der Chauffeurinnen und Chauffeuren der VBZ. Viele, für uns wichtige, Fragen konnten in diesem Interview nicht beantwortet werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Hat der Stadtrat den eingangs erwähnten Artikel und das dazugehörende Interview gelesen? Wenn ja, was sind seine Ansichten zu diesem Artikel?
- 2. Warum werden die Chauffeusen und Chauffeure mit einem Qualitätskriterien-Katalog der mit einer unübersichtlichen Anzahl von Regeln, die ihren Arbeitsalltag bis ins Detail definieren, belastet? Ist es wahr, dass der Katalog 130 Merkmale aufweist? Bitte in jedem Fall beilegen.
- 3. Wie werden diese Qualit\u00e4tsmerkmale \u00fcberpr\u00fcff? Kontrolleure, Vorgesetzte, Pensionierte, Zufallsprinzip?
- 4. Welche Massnahmen sieht der Stadtrat vor, die unverhältnismässige Reglementierung im Qualifikationssystem der VBZ, bzw. der Stadt Zürich zu korrigieren?
- 5. In den Städten Basel und Bern funktioniert der öffentliche Verkehr gut, ohne dass eine Fülle solcher Regeln besteht. Warum ist dies in Basel und Bern, nicht aber in Zürich möglich?
- 6. Wie lange werden die Fahrerinnen noch mit allen möglichen Zusatzaufgaben belastet werden, wie etwa Putzhilfen oder Reiseleitungen?
- 7. Weiss der Stadtrat resp. die Geschäftsleitung der VBZ was die Durchschnittsfahrerin, den Durchschnittsfahrer wirklich beschäftigt?
- 8. Die 2008 durchgeführte Mitarbeiterumfrage wurde dahingehend interpretiert, dass die Zufriedenheit "gar nicht so schlecht" ist. Wieso können die einzelnen Ergebnisse nicht publiziert werden? Wurden diese wenigstens den VBZ-MitarbeiterInnen gezeigt?
- 9. Wieso gibt es keine repräsentative Umfrage unter den 1400 Chauffeurinnen zu den Qualifikationsregeln?

- 10. Wie erklärt sich der Stadtrat, warum 500 Fahrerinnen, die auf eine neutral formulierte Umfrage der Gewerkschaft VPOD antworteten, ihre Zufriedenheit mit dem Arbeitsklima bei den VBZ auf einer Skala von 1 (extrem schlecht) bis 6 (sehr gut) mit durchschnittlich 1,97 bewerten?
- 11. Welche Massnahmen werden von VBZ und Stadtrat beschlossen, um das Betriebsklima im Fahrdienst zu verbessern?
- 12. Wie k\u00f6nnen die Gesundheit und die pers\u00f6nliche Integrit\u00e4t der Chauffeurinnen besser gesch\u00fctzt werden?
- 13. Wie entwickelte sich die Zahl der Krankheitstage der Chauffeurinnen seit 2002? Falls eine Zunahme festzustellen ist, wie erklärt sich der Stadtrat diese Zunahme?
- 14. Ist es zutreffend, dass die Gespräche zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden häufig laut werden und von den Mitarbeitenden als schikanös empfunden werden? Wenn Nein, wie erklärt sich der Stadtrat, dass offenbar viele Mitarbeitenden sich bei Gesprächen von einer Gewerkschaftsvertretung begleiten lassen?
- 15. Erachtet der Stadtrat die Befürchtung der Mitarbeitenden vor Repressalien bei Anfechtung von Qualifikationsbeurteilungen als begründet?
- 16. Sieht der Stadtrat bezüglich der Kündigungen ein Problem im Unternehmen VBZ? Was versteht der Stadtrat unter einer "normalen Kündigungsrate"?
- 17. Wie entwickelte sich die Zahl der Arbeitsfehler bei den Chauffeurinnen seit 2002?
- 18. Wie entwickelte sich die Zahl der Selbstunfälle seit 2002?
- 19. Wie viele Entdrahtungen der Trolleybusse gab es 2002? Wie entwickelte sich diese Zahl laut der internen VBZ-Statistik weiter bis heute? Falls es zu vermehrten Entdrahtungen der Trolleybusse gekommen ist, wie lassen sie sich erklären?
- 20. Wie viele Unfälle gab es laut VBZ-interner Statistik 2002? Wie entwickelte sich diese Zahl laut der internen VBZ-Statistik weiter?
- 21. Warum haben die VBZ-Unfälle mit Verletzten zugenommen?
- 22. Warum entwickelten sich die Unfallzahlen der VBZ-FahrerInnen ganz anders als die der Kollegen in Basel und Bern, wo die Unfallzahlen stagnierten oder sanken?
- 23. Wann lässt die VBZ das Qualifikationssystem, das Arbeitsklima, die Arbeitsbelastung von externen Beratern begutachten?
- 24. Inwiefern fliessen Kundenreklamationen in die Qualifikationsbewertung ein? Wenn ja, wie kann sich die betreffende Mitarbeiterin gegen solche Anschuldigungen wehren?
- 25. Wieso ist es im SLS nicht möglich den Leistungslohn mit der Qualifikation für eine bestimmte Berufsgruppe auszusetzen?
- 26. Wie müssten die rechtlichen Grundlagen aussehen, damit die VBZ ihre Fahrerinnen und Fahrer analog den Berufskolleginnen der SBB qualifizieren können?

2629. 2012/182

Schriftliche Anfrage von Martin Bürlimann (SVP) und Kurt Hüssy (SVP) vom 18 04 2012

Arbeitszeit-Kompensation für die in der Stadt angestellten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sowie für weitere Milizämter

Von Martin Bürlimann (SVP) und Kurt Hüssy (SVP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Einigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten, die in städtischen Betrieben angestellt sind, wird für die Tätigkeit für den Gemeinderat Arbeitszeit kompensiert. Selbständige und Angestellte von privaten Firmen können dies in der Regel nicht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Die Arbeitszeit-Kompensation für das Milizamt Gemeinderat ist in Art. 83 des städtischen Personalrechts geregelt. Gibt es weitere Reglemente oder Verordnungen, welche die Arbeitszeitkompensation regeln? Wird diese Regelung in allen städtischen Betrieben einheitlich ausgelegt? Falls nein, wie ist es in den jeweiligen Departementen und allenfalls Dienstabteilungen geregelt und gehandhabt?
- 2. Wie viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte profitieren von dieser Regelung und in welchem Um-

- fang? (Nur die Anzahl, ohne Nennung von Namen).
- 3. Gibt es weitere Milizämter, für welche in städtischen Betrieben Arbeitszeit angerechnet wird (Schulpflege, Einsitz in Kommissionen, Einsitz in Stiftungen, Verwaltungsorgane öffentlich-rechtlicher Unternehmen, Parlamentarier etc, inklusive Zeit für Vorbereitung)? Wenn ja, welche? Sind die Regelungen für die Ämter identisch?
- 4. Wie hoch ist in städtischen Betrieben die Anzahl Stunden entsprechend kompensierter Leistung für das Miliz-System? Bitte um eine Tabelle mit Auflistung nach im Gemeinderat vertretenen Parteien ohne Angabe von Namen; Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011.
- 5. Wie hoch ist die entsprechende kompensierte und ausbezahlte Bruttolohnsumme? Bitte um Auflistung der Geschäftsjahre 2009, 2010 und 2011 sowie nach den jeweiligen Departementen und Dienstabteilungen; nur die Summe, ohne Nennung von Namen.
- 6. Gibt es weitere Vergünstigungen oder Unterstützungen in städtischen Betrieben? Falls ja, in welcher Form (materielle Unterstützung wie drucken, fotokopieren, offizielle oder geduldete Vorbereitungszeit während der Arbeitszeit etc)?

2630. 2012/183

Schriftliche Anfrage von Roland Scheck (SVP) und Kurt Hüssy (SVP) vom 18.04.2012:

Bezug des neuen Bürogebäudes Uetlihof 2, Verkehrskonzept zur Bewältigung des zusätzlichen Verkehrs

Von Roland Scheck (SVP) und Kurt Hüssy (SVP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Im neuen Bürogebäude Uetlihof 2 der Bank Credit Suisse werden 2'500 neue Arbeitsplätze angesiedelt.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie sieht das Verkehrskonzept der Stadt Zürich zur Bewältigung der Verkehrsbewegungen aufgrund der zusätzlichen 2'500 Arbeitsplätze aus?
- 2. Welche verkehrsrelevanten Massnahmen wurden durch die Stadt Zürich bereits getroffen und welche sind in Planung?
- 3. Welche Angebotsveränderungen sind beim öffentlichen Verkehr vorgesehen?
- 4. Wie viele private und öffentliche Auto-Parkplätze werden im Zusammenhang mit der Eröffnung des Uetlihof 2 in unmittelbarer Nähe geschaffen?
- 5. Welche Pläne bestehen bezüglich Tiefgarage des Uetlihofs 1, wo zurzeit ca. 200 Auto-Parkplätze durch physische Verbauung unzugänglich gemacht sind?

Mitteilung an den Stadtrat

2631. 2012/184

Schriftliche Anfrage von Claudia Simon (FDP) und Alexander Jäger (FDP) vom 18.04.2012:

Bauliche Massnahmen bei der Sanierung der Michelstrasse

Von Claudia Simon (FDP) und Alexander Jäger (FDP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Nach Abschluss der Bauarbeiten an der Michelstrasse zeichnet sich ab, dass die Sanierung weit über die Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit ausgeht. Die Befürchtungen der Anfragenden nach Erhalt der Antworten auf die Schriftliche Anfrage 2011/12 sind bestätigt. Bergaufwärts wurde im oberen Teil das rechte Trottoir verbreitert. Die letzte Haltestelle vor der Endhaltestelle wurde aufwändig ausgebaut. Die Parkplätze vor dem Friedhofseingang werden neu gepflastert, obwohl eine Schwarzteerung mit farblicher Parkplatzmarkierung wohl niemanden stören würde. Bei der Einmündung Segantinistrasse wurden zwei überdimensionierte Trottoirnasen erstellt.

Wir bitten den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wozu wurde das rechte Trottoir an der oberen Michelstrasse verbreitert?
- 2. Was kostet diese Verbreiterung?
- 3. Weshalb wurde die Bushaltestelle beim Friedhof bergwärts mit einer Steinmauer neu erstellt?
- 4. Was kostet diese Steinmauer?
- 5. Wie viele Buspassagiere benutzen die Haltstelle vor dem Friedhof bergwärts Richtung Schützenhaus?
- 6. Weshalb wurde der Parkplatz vor dem Friedhofseingang gepflastert und die Parkfelder mit andersfarbigen Pflastersteinen markiert und nicht gebrauchstauglich schwarz geteert?
- 7. Was kostet die Pflasterung, und was würde eine Schwarzteerung mit Farbmarkierung kosten?
- 8. Weshalb wurden bei der Segantinistrasse solch auffällige Trottoirnasen erstellt?
- 9. Was sind die Mehrkosten zu einem herkömmlichen Trottoir?
- 10. Musste bei der Haltestelle Segantinistrasse talwärts dem Ausbau eine Hecke weichen? Wenn ja, wie stellt sich der Stadtrat in diesem Fall zum Schutz der Biodiversität dank Hecken?
- 11. Weshalb wurde diese Haltestelle derart vergrössert und mit einer Art Terrasse mit Geländer versehen?
- 12. Wer hat den Perimeter bei der Einmündung Segantinistrasse festgelegt?
- 13. Wäre es nicht möglich gewesen, gleichzeitig die Bodenwellen an der Segantinistrasse vor dem Haus Nr. 84/86 (während Bau Segantinistrasse 72 bis 76a entstanden) und die durch die Sanierung Michel/Segantinistrasse an der Segantinistrasse entstandenen Schäden zu beheben?
- 14. Was hätte die Behebung der Schäden zusammen mit der Sanierung gekostet? Was kosten sie zu einem späteren Zeitpunkt?
- 15. Was sind die Mehrkosten für die obgenannte Gesamtsanierung (inklusive der bereits in den Antworten vom 23. März 2011 auf die Schriftliche Anfrage 2011/12 Beträge für das Alleenkonzept) gegenüber einer Sanierung, die nur der Erhaltung der Gebrauchstauglichkeit dient?
- 16. Wo sind weitere solche Sanierungen geplant?

Mitteilung an den Stadtrat

2632. 2012/185

Schriftliche Anfrage von Claudia Simon (FDP) und Alexander Jäger (FDP) vom 18.04.2012:

Baustelle bei der Einfahrt Nordstrasse/Rosengartenstrasse, Dauer der Behinderungen für die Fussgängerinnen und Fussgänger

Von Claudia Simon (FDP) und Alexander Jäger (FDP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Gemäss ausgehängtem Originalplan an der Baustelle bei der Einfahrt Nordstrasse/Rosengartenstrasse hätte die Behinderung aufgrund der Baustelle für die Fussgängerinnen und Fussgänger per 31. Dezember 2012 aufgehoben worden sein sollen. Auf Anfrage von Anwohnenden Mitte Januar beim zuständigen Bauleiter wurde eine Verlängerung bis 31. März angegeben, mit der Begründung, es sei vergessen worden, die regelmässigen Arbeits-Einschränkungen durch das Anhalten des Bus 33 (Richtung Albisriederplatz) alle 7 bis 8 Minuten an der Haltestelle einzukalkulieren. Anfangs Februar wurde ein aktualisierter Plan aufgehängt. Bis heute, Mitte April, hat sich für die Behinderung der Fussgängerinnen und Fussgänger praktisch nichts geändert, ausser der Freigabe des Zugangs zur 33-er Haltestelle Richtung Tiefenbrunnen.

Letzte Woche wurden nachts sogar unter Lärm und ohne Information an alle betroffenen Anwohnenden neue Baustellen-Abschrankungen aufgestellt und tagsüber Asphalt aufgebohrt.

Für Gehbehinderte, Rollstuhlfahrende und Eltern mit Kinderwagen werden der Umweg über die Rosengartenbrücke oder der Weg über den provisorischen Laufsteg über diese lange Zeit immer unzumutbarer, umso mehr als auch die Kommunikation äusserst unbefriedigend ist.

Wir bitten deshalb den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- Wie, wann und an welchen Strassen wurden die Anwohnenden über die Bauverzögerungen informiert?
- 2. Ist sich der Stadtrat, bzw. das Tiefbaudepartement, bewusst, dass nicht nur die Anwohnerinnen und Anwohner der Nordstrasse, sondern auch diejenigen der Zschokke-, Lehen- und Wibichstrasse usw. betroffen sind?

- 3. Weshalb konnten die Arbeiten nicht, wie ursprünglich per 31. Dezember 2011, bzw. in einem zweiten Anlauf per 31. März, angekündigt, fertiggestellt werden?
- 4. Wie lange dauern die Behinderungen durch die Baustelle noch?
- 5. Ist sich der Stadtrat bewusst, dass der momentane Zustand insbesondere für Gehbehinderte, Rollstuhlfahrende und Eltern mit Kinderwagen eine äusserst unbefriedigende Situation ist?
- 6. Wie gedenkt der Stadtrat/das Tiefbaudepartement die Betroffenen künftig zu informieren?
- 7. Mit welchem Betrag war die betreffende Baustelle budgetiert?
- 8. Wie hoch sind die Mehrkosten seit 31. Dezember, bzw. 31. März bis heute?
- 9. Wann sind die Arbeiten bei der Einmündung Rosengartenstrasse/Nordstrasse beendet?
- 10. Teilt der Stadtrat die Meinung der Anfragenden, dass die Kommunikation des Tiefbauamtes einmal mehr unbefriedigend ist?

2633. 2012/186

Schriftliche Anfrage von Isabel Garcia (GLP) und Andreas Hauri (GLP) vom 18.04.2012:

Illettrismus in der Stadt Zürich, Datengrundlage und Einschätzung bezüglich der gesellschaftlichen Folgen und dem Handlungsbedarf

Von Isabel Garcia (GLP) und Andreas Hauri (GLP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der Schweiz leben gemäss Untersuchungen und Schätzungen von spezialisierten Organisationen rund 800'000 Personen, die über zu geringe Kenntnisse in Lesen und Schreiben verfügen, um in angemessener Art und Weise am wirtschaftlichen (Arbeitsmarkt) und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und damit ein selbständiges Leben zu führen. Unter diesen 800'000 von Illettrismus betroffenen Personen befinden sich auch über 350'000 Personen, die in der Schweiz die obligatorische Schulzeit absolviert haben. Dazu kommen jährlich 4'000 bis 5'000 Jugendliche, die die Volksschule mit derart ungenügenden Kenntnissen in Lesen und Schreiben verlassen, dass sie in der Regel nicht fähig sind, eine Berufslehre zu absolvieren.

Werden diese Zahlen auf die Situation in der Stadt Zürich übertragen, so muss davon ausgegangen werden, dass rund 40'000 Personen in der Stadt Zürich von Illettrismus betroffen sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Verfügt der Stadtrat über aktuelle Daten zur Anzahl Personen in der Stadt Zürich, die von Illettrismus betroffen sind? Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich und welche Bevölkerungsgruppen (Alter, Nationalität, Wohnquartier) sind davon betroffen?
- Welche Haltung nimmt der Stadtrat gegenüber dem Phänomen Illettrismus in der Stadt Zürich ein und welche Einschätzung bezüglich gesellschaftlichen Folgen und Handlungsbedarf nimmt der Stadtrat dabei vor?
- 3. Mit welchen Anreizen und allenfalls Massnahmen wurde bisher darauf hingewirkt, dass möglichst wenige Personen von Illettrismus betroffen sind und welche Lehren sich daraus ziehen?
- 4. Mit welchen Anreizen und allenfalls Massnahmen wird in Zukunft darauf hingewirkt, dass möglichst wenige Personen von Illettrismus betroffen sind?
- 5. Welche Vorkehrungen treffen die Volksschulen der Stadt Zürich, damit nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit möglichst keine Schülerinnen und Schüler von Illettrismus betroffen sind?
- 6. Welche Aufgabenteilung in der Vermeidung von Illettrismus besteht zwischen der städtischen und der kantonalen Ebene?

Schriftliche Anfrage von Guido Trevisan (GLP) und Martin Luchsinger (GLP) vom 18.04.2012:

Unfallzahlen der VBZ, Zusammenhänge zwischen dem Arbeitsklima und den Beurteilungsabläufen

Von Guido Trevisan (GLP) und Martin Luchsinger (GLP) ist am 18. April 2012 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

In der Ausgabe vom 13. April 2012 hat "Das Magazin" unter dem Titel "Die Anomalie", über die steigenden Unfallzahlen der VBZ berichtet. In diesem Zusammenhang ergeben sich angesichts der ansteigenden Unfallzahlen, des Arbeitsklimas sowie den Beurteilungsabläufen einige Fragen, welche für den Gemeinderat, die Stadt Zürcher Bevölkerung, aber auch für die VBZ Mitarbeiterinnen von grossem Interesse sind.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat, als politisches Führungsorgan der VBZ, um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Wie erklärt sich der Stadtrat die Tatsache der ansteigenden Unfallereignisse bei der VBZ, während die Unfallzahlen bei anderen öffentlichen Verkehrsbetrieben rückgängig sind?
- Wie sieht die Statistik der Selbstunfälle der VBZ-FahrerInnen seit dem Jahr 2000 aus?
- 3. Welche Informationen werden zu Unfällen in der Schadensabteilung der VBZ gesammelt, wie werden diese verwendet und welche Massnahmen werden daraus für die VBZ im allgemeinen aber auch für einzelne betroffene Fahrerinnen getroffen?
- 4. Wie interpretiert der Stadtrat einen möglichen Zusammenhang zwischen den Unfallereignissen, den steigenden Krankheitstagen und dem laut VPOD negativ bewerteten Betriebsklima?
- 5. Ist der Stadtrat gewillt, die Ergebnisse der Mitarbeiterbefragung im Jahr 2008 bekannt zu geben. Wenn ja, bitte der Antwort beilegen. Wenn nein, warum nicht?
- 6. Gibt es aktuellere Mitarbeiterbefragungen? Wie sehen deren Werte (insbesondere für die Fahrerinnen) aus?
- 7. Wie erklärt sich der Stadtrat, dass die VBZ Fahrerinnen 2008 in einer VPOD Umfrage das "momentane Betriebsklima" auf einer Skala von 1 (extrem schlecht) bis 6 (sehr gut) mit dem Durchschnittswert 1.97 beurteilten, obwohl die Stadt Zürich an sich als sehr attraktive Arbeitgeberin gilt?
- 8. Im Artikel ist von einem "Katalog" mit über zwanzig Seiten resp. von "Unser Gesetzbuch" die Rede, welches die Fahrerinnen zusammen mit dem Kontrollgebaren der Gruppenleiterinnen für den Arbeits- und Sozialstress verantwortlich machen. Gibt es dieses? Wenn ja, bitten wir den Stadtrat dieses der Antwort beizulegen.
- 9. Zu den Aufgaben der Gruppenleiterinnen gehört es anscheinend, die Fahrerinnen zu kontrollieren: Welche anderen Aufgaben haben die Gruppenleiter sonst noch (Bitte um Beilage des Tätigkeitsbeschriebes inkl. prozentualer Anteil des Arbeitsaufwands)? Wie viele Gruppenleiter gibt es bei den VBZ?
- 10. Im Bericht werden 19 Leistungskategorien aufgeführt, die für die Beurteilung der Fahrer relevant sind. Wie wichtig schätzt der Stadtrat diese Leistungskategorien für die Kundenzufriedenheit ein? Sind diese 19 Leistungskategorien nach Meinung des Stadtrates mit vernünftigem Aufwand überhaupt mess- bzw. kontrollierbar?
- 11. Wie stellt sich Stadtrat zur Aussage, dass die Fahrerinnen den langen und detaillierten Regelkatalogen Lind die Vielzahl von Leistungskategorien als Misstrauen der Vorgesetzten gegenüber den Mitarbeiterinnen empfinden? Welches Ziel soll mit diesen 130 Regeln erreicht werden? Wie beurteilt der Stadtrat diese Regeln und die Erreichung dieser Zielsetzung?
- 12. Welche Erkenntnisse/Anregungen der Mitarbeitervertretung, im Zusammenhang mit den Mitarbeiterbeurteilung und der Mitarbeiterzufriedenheit, konnten im letzten Jahr umgesetzt werden?

Kenntnisnahmen

2635, 2010/191

Interpellation von Hans Bachmann (FDP) und Ruth Anhorn (SVP) vom 14.04.2010: Stadtpark Hard, Aufhebung der Gartenareale und Sanierung der kontaminierten Böden

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation (STRB 1605 vom 22. September 2010).

Die Interpellation wird abgeschrieben (Art. 97 Abs. 3 GeschO GR).

Mitteilung an den Stadtrat

2636. 2012/82

Dringliche Schriftliche Anfrage von Roland Scheck (SVP), Roger Liebi (SVP) und 34 Mitunterzeichnenden vom 07.03.2012: Nachfolgeregelung für die Leitung der Dienstabteilung Verkehr (DAV)

Der Stadtrat beantwortet die Dringliche Schriftliche Anfrage (STRB 430 vom 4. April 2012).

2637. 2012/30

Schriftliche Anfrage von Kurt Hüssy (SVP) und Heinz Schatt (SVP) vom 25.01.2012:

Polizeieinsatz im GZ Hirzenbach, Hintergründe und Information der Bevölkerung

Der Stadtrat beantwortet die Schriftliche Anfrage (STRB 431 vom 4. April 2012).

Nächste Sitzung: 9. Mai 2012, 17.00 Uhr.